

Folgende Unterlagen werden für die Abgabe der Verpflichtungserklärung benötigt:

(für Kurzaufenthalte bis 90 Tage)

- Ihren gültigen Personalausweis beziehungsweise Reisepass, eine gültige Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis. Sofern Sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für Deutschland sind, muss diese länger gültig sein als die Dauer der Verpflichtung.
 - Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate
- oder
- den aktuellen Rentenbescheid
 - Arbeitgeberbescheinigung mit der Angabe ob das Arbeitsverhältnis befristet und/ oder gekündigt ist
 - Bei Selbstständigen ein Schreiben des Steuerberaters mit Angabe der durchschnittlichen Einnahmen der letzten 6 Monate abzüglich aller Steuern sowie der privaten Kranken- und Rentenversicherung
 - Ihren Mietvertrag, bei Eigentümern den Grundbuchauszug
 - einen Nachweis über die Nebenkosten (Gas, Wasser, Strom, Hausgeld)
 - die Darlehensverträge Ihrer Immobilie
 - einen Nachweis über regelmäßige Mieteinnahmen
 - mögliche Unterhaltsverpflichtungen
 - sonstige regelmäßige Ein- und Ausgaben
 - die Verwaltungsgebühr in Höhe von 29,00 Euro
 - die Kontoauszüge der letzten drei Monate

Sollte Ihr Gast sich länger als 90 Tage in Deutschland aufhalten, z.B. wegen einem Studium oder einem Sprachkurs, dann bringen Sie bitte Ihre aktuelle **Schufaauskunft** mit.

Abhängig von Ihren persönlichen Verhältnissen besteht die Möglichkeit, dass noch weitere Unterlagen oder Nachweise Ihres Ehepartners notwendig sind. Dies kann aber nur bei der tatsächlichen Prüfung festgestellt werden.

Wenn Firmen oder Vereine eine Verpflichtungserklärung abgeben möchten sind noch folgende Unterlagen erforderlich:

- Gewerbeanmeldung
- Handelsregisterauszug/Vereinsregisterauszug
- Einladungsschreiben auf Firmenbriefkopf

Informationsblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Wofür benötige ich die Verpflichtungserklärung?

Wenn Sie privaten oder auch geschäftlichen Besuch aus dem Ausland bekommen, wird in der Regel bei der Beantragung eines Visums gegenüber der deutschen Auslandsvertretung, eine Verpflichtungserklärung benötigt. Hierdurch können Ihre Gäste nachweisen, dass für die Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland der Lebensunterhalt gesichert ist. Zusätzlich muss ein ausreichender Krankenversicherungsschutz sichergestellt sein. Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung in der Deutschen Auslandsvertretung ist für die Erteilung eines Visums nicht zwingend notwendig. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die eingeladene Person in der Deutschen Auslandsvertretung ein ausreichendes Einkommen oder ein Vermögen nachweist. Wir empfehlen daher, dies vorab zu klären.

Was bedeutet das für mich?

Mit der Verpflichtungserklärung verpflichten Sie sich, alle Kosten für den Lebensunterhalt des/der Eingeladenen zu tragen, sofern diese nicht selbst dazu in der Lage sind, einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit. Im Fall einer Abschiebung sind die

Kosten der Ausreise sowie die Abschiebekosten zu tragen. Die Dauer ist hinsichtlich der Haftung auf fünf Jahre begrenzt.

Wer kann keine Verpflichtungserklärung abgeben?

Sie können keine Verpflichtungserklärung abgeben, wenn Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II beziehungsweise Hartz IV) oder dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) beziehen.

Welche Form hat die Verpflichtungserklärung?

Eine Verpflichtungserklärung kann nur auf einem bundeseinheitlichen, fälschungssicheren Vordruck abgegeben werden. Die Abholung der Verpflichtungserklärung darf nur persönlich erfolgen, da Ihre Unterschrift beglaubigt wird. Sie können hierfür keine andere Person durch eine Vollmacht beauftragen.

Wo erhalte ich die Verpflichtungserklärung?

Die Verpflichtungserklärung erhalten Sie bei der Ausländerbehörde des RheinischBergischen Kreises, Refrather Weg 30 in 51469 Bergisch Gladbach. Sie können hier nur dann eine Verpflichtungserklärung erhalten, wenn Sie im Rheinisch-Bergischen Kreis wohnen und angemeldet sind.

Um unnötige Wartezeit zu vermeiden, empfehlen wir eine Terminvereinbarung, entweder telefonisch oder per E-Mail.

Die Öffnungszeiten der Ausländerbehörde sind:

Montag und Mittwoch von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Donnerstags von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und nach Vereinbarung. Die Vorsprache ist auch ohne Termin möglich. Sie bekommen dazu während der Öffnungszeiten am Infoschalter eine Wartemarke.

Bitte planen Sie eine Wartezeit ein.

Informationen des Auswärtigen Amtes zur Verpflichtungserklärung finden sie unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/buergerservice-faq-kontakt/faq/13verpflichtungserklaerung/606492>

Abgabe und Datenschutz

Auf der Verpflichtungserklärung beglaubigt die Ausländerbehörde die Unterschrift des Verpflichtungsgebers und bestätigt gleichzeitig dessen Bonität/finanzielle Leistungsfähigkeit, wenn die Voraussetzungen nachgewiesen werden. Daher kann die Verpflichtungserklärung nur von derjenigen Person abgegeben werden, die die Voraussetzungen auch alle/selbständig erfüllt (selbst bei Eheleuten).

Die Abgabe der Verpflichtungserklärung ist grundsätzlich freiwillig. Sie wird für eine Dauer von fünf Jahren abgegeben. Die Verpflichtungserklärung wird ungültig, wenn der Begünstigte dauerhaft ausreist oder die fünfjährige Frist abläuft.

Sie können die notwendigen Unterlagen als Datei auch per E-Mail an das E-Mail-Postfach senden. Nach Abschluss der Prüfung Ihrer Unterlagen und Ausstellung der Verpflichtungserklärung werden Sie benachrichtigt. Zur Abholung und zwecks Unterschrift auf der Verpflichtungserklärung müssen Sie persönlich vorsprechen. Bitte bringen Sie die zuvor übersandten Unterlagen im Original mit.

Für den Abgleich der Originalunterlagen, die Unterschrift und Aushändigung der Unterlagen werden mindestens 15 Minuten benötigt.

Der Rheinisch-Bergische Kreis weist darauf hin, dass die Übertragung von Daten im Internet (zum Beispiel per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen und ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff Dritter nicht gewährleistet werden kann. Der Rheinisch-Bergische Kreis übernimmt keine Haftung für die durch solche Sicherheitslücken entstandenen Schäden. Eine Übersendung der Unterlagen per E-Mail wird als Einwilligung gewertet, dass Ihre Daten im Rahmen des gestellten Antrages von der Ausländerbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreis genutzt werden dürfen.